

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LZ220019-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender,  
Oberrichterin Dr. D. Scherrer und Oberrichter lic. iur. M. Spahn  
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. A. Baumgartner

## **Beschluss vom 14. Juli 2022**

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beklagter und Berufungskläger

gegen

1. **B.** \_\_\_\_\_,

2. **C.** \_\_\_\_\_,

Klägerinnen und Berufungsbeklagte

1 vertreten durch Inhaberin der elterlichen Sorge

**C.** \_\_\_\_\_,

1, 2 vertreten durch Rechtsanwältin MLaw X. \_\_\_\_\_,

betreffend **Unterhalt**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am  
Bezirksgericht Zürich, 8. Abteilung, vom 21. Januar 2022 (FK210090-L)**

### **Erwägungen:**

1. a) Die Parteien standen seit dem 13. Juli 2021 vor Vorinstanz in einem Verfahren betreffend Kinderunterhalt (Urk. 2 S. 1). Am 21. Januar 2022 erliess die

Vorinstanz folgendes Urteil ohne schriftliche Begründung (fortan unbegründetes Urteil; Urk. 24 S. 3 ff. = Urk. 34 S. 3 ff.):

" 1. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 1 nachfolgende, monatliche Unterhaltsbeiträge, zuzüglich allfälliger Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen zu bezahlen:

- CHF 1'800.– rückwirkend ab 1. November 2020 bis 31. März 2021 (1. Phase)
- CHF 850.– rückwirkend ab 1. April 2021 bis 30. Juni 2022 (2. Phase)
- CHF 1'770.– ab 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2026 (3. Phase)
- CHF 1'880.– ab 1. Juli 2026 bis 30. Juni 2028 (4. Phase)
- CHF 1'280.– ab 1. Juli 2028 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung; auch über die Volljährigkeit hinaus (5. Phase).

Diese Beträge sind zahlbar im Voraus, auf den Ersten eines jeden Monats, an die Klägerin 2, solange die Klägerin 1 im Haushalt der Klägerin 2 lebt und keine eigenen Ansprüche stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

2. Die Festsetzung der Kinderunterhaltsbeiträge gemäss vorstehender Dispositiv-Ziff. 1 basiert auf folgenden Grundlagen:

Einkommen netto pro Monat, inkl. allfälliger Anteil 13. Monatslohn, Kinder- bzw. Ausbildungszulagen separat:

- Klägerin 2: CHF 4'220.00 (alle Phasen; 80 %-Arbeitspensum)
- Beklagter: CHF 4'300.00 (1.-2. Phase; 80 %-Arbeitspensum)  
CHF 5'375.00 (3.-5. Phase; 100 %-Arbeitspensum [hypothetisch])
- Klägerin 1: CHF 200.00 (1.-4. Phase [Kinderzulagen])  
CHF 250.00 (5. Phase [Kinder- bzw. Ausbildungszulagen])

Vermögen:

- Klägerin 2: nicht relevant
- Beklagter: nicht relevant
- Klägerin 1: nicht relevant

Bedarfszahlen pro Monat (familienrechtliches Existenzminimum):

- Klägerin 2: CHF 3'263.85 (1. Phase)

	CHF	3'184.00	(2. Phase)
	CHF	3'233.20	(3.-4. Phase)
	CHF	3'179.05	(5. Phase)
- Beklagter:	CHF	2'308.15	(1. Phase)
	CHF	3'448.15	(2. Phase)
	CHF	3'492.15	(3.-5. Phase)
- Klägerin 1:	CHF	1'954.55	(1. Phase)
	CHF	1'904.05	(2. Phase)
	CHF	1'938.20	(3. Phase)
	CHF	2'138.20	(4. Phase)
	CHF	1'382.10	(5. Phase)

- Die Klägerin 2 und der Beklagte werden verpflichtet, ausserordentliche Kinderkosten (zum Beispiel Zahnarztkosten, ungedeckte Gesundheitskosten, Kosten für schulische Fördermassnahmen, etc.) je zur Hälfte zu übernehmen. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Klägerin 2 und der Beklagte vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.
- Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 1 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Dezember 2021 von 101.5 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2023, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

Weist der Beklagte nach, dass sich sein Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 1 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

Fällt der Index unter den Stand von Ende Dezember 2021, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

- Anderslautende Anträge der Parteien werden abgewiesen.
- Die Entscheidgebühr wird auf CHF 7'500.– festgesetzt. Allfällige weitere Auslagen sind vorbehalten.

Verzichten die Parteien auf eine Begründung des Entscheids, wird die Entscheidgebühr auf zwei Drittel ermässigt.

7. Die Kosten werden vollumfänglich dem Beklagten auferlegt.
8. Der Beklagte wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsbeistandin der Klägerin 1 eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 4'362.95 (inkl. Barauslagen sowie 7.7% Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
9. Schriftliche Mitteilung an
  - die Klägerinnen 1 und 2
  - den Beklagtensowie nach Eintritt der Rechtskraft an
  - die Kindesschutzbehörde der Stadt Zürich.
10. Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert **10 Tagen** von der mündlichen Eröffnung an oder, wo eine solche nicht erfolgt, ab der schriftlichen Zustellung von einer Partei schriftlich beim Bezirksgericht Zürich, 8. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8036 Zürich, eine **schriftliche Begründung** verlangt wird (Art. 239 ZPO). Wird eine schriftliche Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung einer Berufung ab Zustellung des schriftlich begründeten Entscheides."

b) Hiergegen erhob der Beklagte und Berufungskläger (fortan Beklagter) mit am 25. Mai 2022 beim Empfang des Obergerichts des Kantons Zürich abgegebener Eingabe Beschwerde (Urk. 33).

c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-32).

2. Wenn in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Streitwert der im erstinstanzlichen Verfahren zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.– beträgt, ist gegen den erstinstanzlichen Entscheid nicht die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO, sondern die Berufung gemäss Art. 308 ff. ZPO gegeben (Art. 308 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ZPO). Im vorinstanzlichen Verfahren überstieg der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren Fr. 10'000.– (Urk. 21 S. 1), weshalb die beschliessende Kammer vorliegend ein Berufungsverfahren gemäss Art. 308 ff. ZPO und nicht, wie vom Beklagten vorgebracht (Urk. 33), ein Beschwerdeverfahren eröffnet hat.

3. Der Beklagte erhebt Beschwerde gegen das unbegründete Urteil der Vorinstanz vom 21. Januar 2022. Ein unbegründeter Entscheid kann indessen nicht

direkt angefochten werden. Vielmehr ist in einem solchen Fall eine schriftliche Begründung nachzuliefern, wenn eine Partei das innert zehn Tagen seit der Eröffnung des unbegründeten Entscheids verlangt (Art. 239 Abs. 2 ZPO; vgl. auch den diesbezüglich korrekten Hinweis im Dispositiv des angefochtenen Urteils [Urk. 34 S. 6 Dispositivziffer 10]). Erst der begründete Entscheid stellt ein taugliches Anfechtungsobjekt dar. Dagegen ist auf ein Rechtsmittel gegen einen unbegründeten Entscheid nicht einzutreten (Stahelin, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 239 N 31 m.w.H.; BSK ZPO-Steck/Brunner, Art. 239 N 21 ff. m.w.H.). Entsprechend ist auf die Beschwerde des Beklagten bzw. korrekterweise – wie in vorstehender Erwägung 2 ausgeführt – auf seine Berufung mangels Anfechtungsobjekts nicht einzutreten.

4. Das unbegründete Urteil der Vorinstanz vom 21. Januar 2022 wurde dem Beklagten von der Post am 1. Februar 2022 zur Abholung gemeldet, von ihm jedoch nicht abgeholt (Urk. 26 letzte Seite). Aufgrund des bestehenden Prozessrechtsverhältnisses – der Beklagte wusste spätestens seit dem 24. August 2021 vom erstinstanzlichen Verfahren betreffend Kinderunterhalt (vgl. Aktennotiz vom 24. August 2021, Urk. 12) – gilt ihm der Entscheid als am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch, mithin am 8. Februar 2022, zugestellt (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Die Frist für das Ersuchen um schriftliche Begründung des Urteils vom 21. Januar 2022 lief dem Beklagten demzufolge am 18. Februar 2022 ab (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Das erstinstanzliche Urteil ist demnach am 19. Februar 2022 in Rechtskraft erwachsen (vgl. Urk. 25 f.). Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, die am 25. Mai 2022 am Empfang des Obergerichts des Kantons Zürich abgegebene Eingabe des Beklagten als sinngemässes Begehren um Begründung an die Vorinstanz weiterzuleiten.

5. a) Der Beklagte stellt in seiner Rechtsmittelschrift für das erstinstanzliche Verfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 33).

Wurde der Hauptsacheentscheid und damit auch die Kostenauflegung (Art. 104 Abs. 1 ZPO) wie vorliegend materiell rechtskräftig, so ist ein Gesuch um rückwirkende unentgeltliche Rechtspflege nicht mehr möglich. Der rechtskräftige Kostenentscheid steht einem solchen Gesuch als *res iudicata* entgegen (Wuffli/

Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, 2019, Rz. 727 m.w.H.). Das Gesuch des Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das vorinstanzliche Verfahren ist daher abzuweisen.

b) Der Beklagte beantragt sodann auch für das Rechtsmittelverfahren die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 33).

Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit auch voraus, dass das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. b ZPO). Das Berufungsverfahren war jedoch – wie vorstehend aufgezeigt – von vornherein als aussichtslos anzusehen, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren abzuweisen ist.

6. Für das Berufungsverfahren rechtfertigt es sich, in Anwendung von § 4, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG eine Entscheidungsgebühr von Fr. 1'500.– festzusetzen. Die Kosten sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beklagten zufolge seines Unterliegens (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), den Klägerinnen und Berufungsbeklagten (fortan Klägerinnen) mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).

#### **Es wird beschlossen:**

1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten.
2. Die Gesuche des Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das erstinstanzliche Verfahren sowie das Berufungsverfahren werden abgewiesen.
3. Die Gerichtsgebühr des Berufungsverfahrens wird auf Fr. 1'500.– festgesetzt.
4. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

5. Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerinnen unter Beilage einer Kopie der Urk. 33, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.
7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 14. Juli 2022

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Baumgartner

versandt am:  
ip